

Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen 2020 gemäß Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Um Zahlungen im Rahmen der Direktzahlungsregelungen erhalten zu können, muss der Betriebsinhaber über eine dem beantragten Flächenumfang entsprechende Anzahl an Zahlungsansprüchen (ZA) verfügen. Der Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen wird in Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit dem Sammelantrag, der den Antrag auf die Direktzahlungen, das Flächen- und das Landschaftselementverzeichnis enthält, über das ELAN-Programm eingereicht. Zuständig ist in Nordrhein-Westfalen der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter.

Der Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen muss bis zum 15.05.2020 gestellt werden. Eine Zuweisung von Zahlungsansprüchen ist nur noch an Neueinsteiger und Junglandwirte und bei im Jahre 2015 geltend gemachten Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände möglich. Die Zuweisung von Zahlungsansprüchen ist nur **einmalig** möglich. Dabei ist es unerheblich, ob die Zuweisung 2015 aus der Obergrenze oder in den Folgejahren aus der Nationalen Reserve erfolgte. Sollten Sie also bereits in Vorjahren Zahlungsansprüche erhalten haben, ist eine erneute Zuweisung **nicht möglich** (Ausnahme: in 2015 geltend gemachte Fälle höherer Gewalt).

Seit 2019 haben alle Zahlungsansprüche bundesweit denselben Wert. Somit sind seit 2019 Zahlungsansprüche bundesweit handelbar.

Die Zuweisung der Zahlungsansprüche erfolgt in 2020 aus der Nationalen Reserve. Dabei kann ein Betriebsinhaber nur die Zuweisung von Zahlungsansprüchen beantragen, wenn die beihilfefähigen Flächen des Betriebsinhabers insgesamt nicht kleiner als 1 Hektar (§ 11 DirektZahlDurchfV) und seine Einzelflächen jeweils nicht kleiner als 0,1 Hektar sind (§ 18 Absatz 2 InvekosV und FlächenV). Beihilfefähige Flächen sind alle Flächen, die im Rahmen der Basisprämie förderfähig sind.

Werden Zahlungsansprüche in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht genutzt, so werden sie in dem zweiten Jahr der Nichtnutzung wieder in die Nationale Reserve eingezogen.

Ausfüllhinweise und Nachweise

Für Flächennachweise werden das im Sammelantrag enthaltene Flächen- und das Landschaftselementverzeichnis herangezogen. Weitere Nachweise werden entweder direkt im Zuweisungsantrag benannt oder nach Antragsprüfung durch die Landwirtschaftskammer NRW vom Antragsteller angefordert. Es gelten außerdem die allgemeinen Hinweise des Sammelantrages.

Zuweisung von Zahlungsansprüchen an Junglandwirte

Ich bin ein Junglandwirt, habe auch in Vorjahren noch keine Zahlungsansprüche erhalten und erfülle die Voraussetzungen für die Gewährung der Zahlung für Junglandwirte.

Junglandwirte sind alle natürlichen Personen, die im Jahr der erstmaligen Antragstellung auf Gewährung von Basisprämie noch keine 41 Jahre alt werden und die sich innerhalb von fünf Jahren vor der ersten Antragstellung auf Gewährung von Basisprämie und Junglandwirteprämie erstmals als Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb (z. B. landwirtschaftlicher Gewerbebetrieb) in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen haben (Artikel 50 Absatz 2 VO (EU) 1307/2013). Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss der Junglandwirt die Gesellschaft zudem wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zu Betriebsführung, Gewinn und finanziellen Risiken kontrollieren (Artikel 49 Absatz 2 VO (EU) 639/2014).

Die Voraussetzungen sind in Artikel 30 Absatz 6 VO (EU) 1307/2013, Artikel 28 VO (EU) 639/2014 und § 21 Absatz 4 InVeKoSV geregelt. Für die Überprüfung, ob Sie Junglandwirt sind, füllen Sie bitte den Antrag auf Junglandwirteprämie aus. Sollten Sie nur die Zuweisung von Zahlungsansprüchen und nicht die Prämie für Junglandwirte beantragen, drucken Sie sich bitte die Anlage „Junglandwirt-Angaben“ aus und reichen diese ausgefüllt, nebst Nachweisen, zusammen mit dem Datenbegleitschein ein. Wichtig ist, dass ein Nachweis über das Geburtsdatum und die Erstniederlassung erbracht werden (z. B. Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft, Kauf-/Pachtverträge, Übergabevertrag, etc.). Bitte berücksichtigen Sie, dass das Datum der erstmaligen Niederlassung vor dem Datum der erstmaligen Antragstellung liegen muss.

Zuweisung von Zahlungsansprüchen an Neueinsteiger

Ich bin ein Neueinsteiger und habe meine landwirtschaftliche Tätigkeit nach dem 31.12.2017 aufgenommen.

Neueinsteiger (Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen) sind diejenigen Betriebsinhaber, die ihre landwirtschaftliche Tätigkeit nach dem 31.12.2017 aufgenommen haben und die spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie ihre landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen haben, einen Antrag auf Basisprämie stellen (Artikel 28 Absatz 4 VO (EU) 639/2014). Als Neueinsteiger gelten alle natürlichen oder juristischen Personen, die in den fünf Jahren vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit weder in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben, noch die Kontrolle einer juristischen Person innehatten, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübte (Artikel 30 Absatz 11 Buchstabe b VO (EU) 1307/2013). Wichtig ist, dass der Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung vor dem Datum der erstmaligen Antragstellung liegt.

Als Nachweis bitte alle Belege in Kopie zusammen mit dem Antrag einreichen, aus denen eindeutig hervorgeht, dass die Neueinsteiger-Bedingungen erfüllt werden (z. B. Berufsgenossenschaftsanmeldung bzw. -bescheid, Verkaufsverträge über landwirtschaftliche Produkte plus Kontoauszüge etc.).

Zuweisung von Zahlungsansprüchen aufgrund in 2015 geltend gemachter Fälle höherer Gewalt

Falls einem Antragsteller als Folge von höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen im Jahr 2015 bzw. in den Vorjahren keine Zahlungsansprüche zugewiesen werden konnten, kann er die Zuweisung von Zahlungsansprüchen beantragen, wenn der Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr vorliegt.

Infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände konnten mir im Jahr 2015 bzw. in den Vorjahren Zahlungsansprüche nicht nach anderen Vorschriften zugewiesen werden. Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände liegen aktuell nicht mehr vor. Daher beantrage ich die Zuweisung von Zahlungsansprüchen.

Falls Sie eine der für die Sammelantragstellung notwendigen Bedingungen im Jahr 2015 bzw. in Vorjahren aufgrund eines Falles von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht erfüllen konnten, z. B. aufgrund von länger andauernder Krankheit, und dieser Umstand zum 15.05.2020 entfallen ist, so kreuzen Sie dies bitte im Antrag an und geben Sie eine kurze Erläuterung zum Wegfall des Ereignisses. Reichen Sie zusammen mit dem Datenbegleitschein bitte auch die überprüfbaren Nachweise dafür ein. Die Rechtsgrundlagen finden Sie in Artikel 30 Absatz 7 VO (EU) 1307/2013, Artikel 28 bis 31 VO (EU) 639/2014 und § 16 DirektZahlDurchfV.

Sonderfall Flächen: Aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht beihilfefähige oder mir am 15.05.2015 nicht zur Verfügung stehende Flächen habe ich im Flächenverzeichnis 2015 durch die Kulturart „Höhere Gewalt (Zuweisung)“ (Code 907) ausgewiesen und zusammen mit dem Sammelantrag 2015 schriftlich mitgeteilt. Diese bzw. ein Teil dieser Flächen ist in diesem Jahr wieder beihilfefähig, so dass ich für die unten aufgeführten Flächen eine nachträgliche Zuweisung von Zahlungsansprüchen beantrage.

Jeder Antragsteller, der im Antragsjahr 2015 die Zuweisungsbedingungen erfüllt hat, bei dem aber ein oder mehrere Teilschläge aufgrund eines Falles höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht beihilfefähig waren, musste diese Teilschläge im Flächenverzeichnis mit dem Code 907, Kulturart „Höhere Gewalt (Zuweisung)“ kennzeichnen. Sollten die Flächen zum 15.05.2020 wieder beihilfefähig sein, so tragen Sie diese bitte in der Tabelle im Antragsformular ein. Reichen Sie außerdem Nachweise ein, aus denen das Ende des Ereignisses höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände hervorgeht, bzw. dass die Flächen wieder bewirtschaftet werden. Die Rechtsgrundlagen finden Sie in Artikel 30 Absatz 7 VO (EU) 1307/2013, Artikel 28 bis 31 VO (EU) 639/2014, § 16 DirektZahlDurchfV und § 21 Absatz 2 und 7 InVeKoSV.

Fristen und Gültigkeit

Zum 15.05.2020 müssen Ihnen die Flächen, für die Sie Zahlungsansprüche beantragen, zur Verfügung stehen. Bei Anträgen, die nach dem 15.05.2020 eingereicht werden, wird der auszuzahlende Betrag der Direktzahlungen pro Arbeitstag um 3% gekürzt. Diese Nachfrist endet am 09.06.2020.

Sollten Sie Ihren fristgerecht eingereichten Antrag noch nachträglich ergänzen wollen, so können Sie dies kürzungsfrei bis zum 31.05.2020 tun (Artikel 15 VO (EU) 809/2014). Bei Antragsänderungen im Zeitraum vom 01.06.2020 bis 09.06.2020 werden die Direktzahlungen um 1% pro Arbeitstag gekürzt (Artikel 13 Absatz 3 VO (EU) 640/2014). Die Kürzungen gelten nicht in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände (Artikel 13 und 14 der VO (EU) 640/2014). Es ist möglich, dass Sie jederzeit Ihren Antrag ganz oder teilweise zurückziehen, diese Möglichkeit wird jedoch durch die Bekanntgabe einer Kontrolle oder deren Prüfergebnis an Sie eingeschränkt.

Weitere Informationen werden Ihnen auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, www.landwirtschaftskammer.de, in der Rubrik „Förderung“ bereitgestellt. Des Weiteren beachten Sie die Veröffentlichungen in der Fachpresse.